



Juni 2022

Ergebnisbericht

Vernehmlassung zu den «Ausführungsverordnungen zur Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)»

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Inhalt der Vorlage	3
3	Vernehmlassungsverfahren	4
	3.1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen.....	4
	3.2 Hauptergebnisse	4
4	Ergebnisse im Einzelnen	5
	4.1 Totalrevision der VZAG zur ViZG.....	5
	4.2 VWWAL.....	7
	4.3 AsylV 1	8
5	Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti	10

1 Ausgangslage

Die Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624¹ (im Folgenden: EU-Verordnung) wurde am 13. November 2019 vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU verabschiedet und der Schweiz am 15. November 2019 als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert. Die Schweiz hat nach der Notifikation von Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes zwei Jahre Zeit, die entsprechende Weiterentwicklung zu übernehmen und umzusetzen (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA; SR 0.362.31). Die Frist für die Übernahme und Umsetzung endete somit am 15. November 2021. Die Umsetzung der EU-Verordnung erfordert Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Das Parlament hat der Vorlage am 1. Oktober 2021 zugestimmt. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen; das Volk hat der Vorlage am 15. Mai 2022 zugestimmt.

Auf Gesetzesstufe wurde für den Bereich Grenzschutz das Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) angepasst, im Rückkehrbereich waren Anpassungen im Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) notwendig. Zudem wurde das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) angepasst, um die Information sowie Unterstützung von Asylsuchenden bei möglichen Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Einsätzen der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden: Agentur) zu gewährleisten.

Auf Verordnungsstufe erfordert die Umsetzung der EU-Verordnung eine Anpassung der Verordnung vom 26. August 2009 über die operative Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raumes (VZAG; SR 631.062), der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL; SR 142.281) sowie der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1; SR 142.311).

2 Inhalt der Vorlage

Die VZAG wird angepasst. Sie regelt die Aufgaben und Einsätze der Mitarbeitenden des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), die Zusammenarbeit des BAZG als nationale Kontaktstelle gegenüber der Agentur, die Vertretung der Schweiz im Verwaltungsrat sowie die Aufgaben in den Bereichen «Einsätze von Personal des BAZG im Ausland», «Einsätze ausländischen Personals in der Schweiz» sowie «Einsatz von Dokumentenberaterinnen und -beratern». Bei dieser Gelegenheit wird die VZAG zudem totalrevidiert und soll künftig als Verordnung über die internationale Zusammenarbeit zur Grenzsicherheit (ViZG) bezeichnet werden.

Die Anpassungen der VWWAL betreffen insbesondere die Höhe der Abgeltung der Kantone sowie die Abgeltungsmodalitäten für Einsätze von kantonalem Personal im Rückkehrbereich. Die Änderungen in der AsylV 1 konkretisieren im Wesentlichen die gesetzlich vorgesehene Information und Unterstützung von Asylsuchenden durch die Leistungserbringer bzw. Rechtsberatungsstellen bei möglichen Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Einsätzen der Agentur.

¹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624; Fassung gemäss ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

3 Vernehmlassungsverfahren

3.1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2021 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement damit beauftragt, über die «Totalrevision der Verordnung über die operative Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raums [VZAG] sowie die Änderungen der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWAL] und der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1]» ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses fand in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 22. Dezember 2021 statt. Die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Verbände der Wirtschaft und die interessierten Kreise wurden eingeladen, sich zur Vorlage zu äussern.

Insgesamt sind 30 Stellungnahmen eingegangen. 21 Kantone, drei politische Parteien (GPS, Die Mitte, SP), die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) sowie fünf weitere interessierte Kreise (AsyLex, HEKS, SFH, SGB und Sosp) haben eine Stellungnahme eingereicht. Die Kantone GR, OW, SG und SZ sowie fünf andere Teilnehmende (Centre Patronal, Flughafen Zürich, SGV, SVR und VSAA) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Für die detaillierten Stellungnahmen wird auf die Originalstimmungen verwiesen.²

3.2 Hauptergebnisse

Alle Kantone, die sich zur Vernehmlassung geäußert haben sowie die SGB und die VKM, begrüßen die Vorlage. Seitens der Kantone wird insbesondere die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den Einsatz der polizeilichen kantonalen Begleitpersonen begrüßt. Der Kanton BS (sowie AsyLex, HEKS und SFH) verweist drauf, dass der Bund sich für die ausnahmslose Einhaltung der Grundrechte bei allen Einsätzen der Agentur einsetzt. Der Kanton SO weist zur Regelung AsylV1 darauf hin, dass eine frühe und aktive Information über Beschwerdemöglichkeit bei Frontex falsche Hoffnungen wecken könnte. Der Kanton TI macht eine allfällige Ressourcenknappheit zur Erfüllung der neuen kantonalen Verpflichtungen geltend.

Von den drei politischen Parteien, die sich vernehmen liessen, unterstützt Die Mitte die Vorlage; ein Ausstieg der Schweiz aus Frontex steht für sie nicht zur Diskussion. Denn dadurch würden geltend gemachte Missstände nicht behoben. Unzulässige Praktiken können besser aufgedeckt und vermieden werden, wenn die Schweiz auch mit eigenem Personal vor Ort engagiert ist. Die GPS hat verschiedene Anpassungsbegehren hinsichtlich die nationalen Zuständigkeiten für die Zusammenarbeit mit der Agentur, die Freiwilligkeit der Einsätze, den Datenaustausch und die Strafverfolgung. Schliesslich haben sie Anregungen zur Finanzierung der neuen Rechtsschutzbestimmungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens. Wie die GPS hat auch die SP Anliegen in Zusammenhang mit der in der ViZG verankerten Strafverfolgung. Sie verlangen zudem einen Ausbau der Informationspflicht über die Beschwerdemöglichkeit.

Von den weiteren interessierten Kreisen lehnt Sosp die Übernahme und Umsetzung dieser Weiterentwicklung ab. Zudem steht insbesondere AsyLex der vorgeschlagenen Umsetzung der Vorlage kritisch gegenüber. Unter anderem verlangt sie, wie auch die SP, einen Ausbau der in

² Abrufbar unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > EFD

der ViZG verankerten Strafverfolgung, eine Verlängerung der Fristen, und zusätzliche Bestimmungen zur Unterstützung von Opfern von Grundrechtsverletzungen durch Mitarbeitende der Agentur. Die SFH möchte die Schengen-Zusammenarbeit nicht aufs Spiel setzen. HEKS und SFH begrüßen zwar grundsätzlich die Vorlage, haben aber Bedenken zur Umsetzung von einzelnen Punkten, wie den ausgebauten Rechtsschutz im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, den Datenschutz und der Unabhängigkeit von Kontroll- und Beschwerdemechanismen der Agentur. Schliesslich begrüsst auch die SGB die Vorlage im Grundsatz, hat aber Anliegen in Zusammenhang mit dem Datenschutz, der Erhöhung der Einsatzzulagen und der Unterstützung von Opfern und Tätern im Rahmen eines Frontex-Einsatzes.

4 Ergebnisse im Einzelnen

4.1 Totalrevision der VZAG zur ViZG

Zollgesetz als Grundlage und Vertretung BAZG im Verwaltungsrat von Frontex

Gemäss GPS solle im Rahmen der Zollrechtsrevision geprüft werden, ob nicht eine neue, separate gesetzliche Grundlage für die Regelung der Frontex-Einsätze geschaffen werden sollte. Sie sieht es kritisch, dass allein das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Schweiz im Verwaltungsrat vertreten soll.

Ausstieg aus Frontex

Ein Ausstieg der Schweiz aus Frontex steht für Die Mitte nicht zur Diskussion und würde allfällige Missstände in keiner Weise beheben. Unzulässige Praktiken seien aufzudecken und besser zu vermeiden, wenn die Schweiz auch mit Personal des Schweizer Grenzwachtkorps vor Ort engagiert sei und auf allfällige Missstände bezüglich Rechtsverletzungen hinweisen könne.

Neuer Titel aufgrund der vollständigen Überarbeitung des ViZG

AsyLex bedauert, dass die vollständige Überarbeitung der Verordnung und insbesondere ihre Umbenennung die Entwicklung der europäischen Politik zur Steuerung der Migrationsströme an den EU-Grenzen nun widerspiegle. Sie nennt das im Oktober von der Zeitung Le Monde aufgedeckte Beispiel der Beteiligung von Frontex-Drohnen an Push-backs und Pull-backs von Migrant*innen in Libyen. Sie erinnert daran, dass der UN-Menschenrechtsrat diese Beteiligung von EU-Staaten nach einer Fact-Finding-Mission in dem Land als potenzielle Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft habe.

Direkt anwendbare Regeln der EU-Frontex-Verordnung

Sosf stört sich daran, dass gemäss dem Erläuternden Bericht die Anpassung der nationalen Verordnung den Grundsätzen folge, dass die direkt anwendbaren Regeln der EU-Frontex-Verordnung in der ViZG nicht erwähnt würden und dass sie soweit als möglich auf bestehende Erlasse verweise. Statt Übersicht und Klarheit im Detail zu schaffen, werde auf andere Gesetzestexte verwiesen und Redundantes wiederholt.

Einsätze von Mitarbeitenden des BAZG im Ausland (Art. 4 E-ViZG)

Gemäss GPS soll auch weiterhin klar in der Verordnung festgeschrieben werden, dass kein Mitglied des Grenzwachtkorps zu Einsätzen für Frontex gezwungen werden kann. Die Verordnung soll festhalten, dass das Schweizer Personal hauptsächlich für die Stärkung der Grundrechte (das heisst für die Sicherstellung des Rechts auf Asyl der Flüchtenden) eingesetzt wird.

Auch der SGB hält fest, dass die Frontex-Einsätze freiwillig sein müssen und niemand dürfe dazu gezwungen werden.

Datenbekanntgabe an die Agentur (Art. 7 E-ViZG)

Gemäss der GPS und der SFH sollen nur Regelungen eingeführt werden, die vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) geprüft, beurteilt und gutgeheissen wurden.

AsyLex verweist dazu darauf, dass die Datenweitergabe an eine internationale Stelle und damit eine Datenverarbeitung ausserhalb der Schweiz nach Standards erfolge, die nicht vom Schweizer Gesetzgeber festgelegt wurden. Das Fehlen einer Kontrolle über die Verwendung der Daten durch die Schweiz erscheine kritikwürdig.

SGB hält fest, dass eine Bekanntgabe von sensiblen Personendaten ohne entsprechende Kontrolle durch die Schweiz nicht akzeptabel sei.

Verantwortlichkeit (Art. 9 und Art. 25 E-ViZG)

Die GPS begrüsst, dass eine Meldepflicht von Grundrechtsverletzungen eingeführt werde, die durch die Mitarbeitenden des BAZG festgestellt werden, und dass das Personal beobachtete Grundrechtsverletzungen melden müsse. Die Schweiz soll sich verpflichten, entsprechende Informationen mindestens jährlich öffentlich zu publizieren.

Die GPS schlägt die Schaffung einer spezifischen Strafnorm vor, die Verstösse gegen zwingendes Völkerrecht, insbesondere gegen das Non-Refoulement-Prinzip, unter Strafe stellt.

In ähnlichem Sinne bedauert AsyLex, dass im MStG und im StGB keine Strafnorm für «push backs» oder Verletzungen des zwingenden Völkerrechts (Non-Refoulement) verankert sei und fordert erneut die Schaffung einer solchen Norm.

Der SGB begrüsst, dass die Schweiz subsidiär in der Verantwortung für im Rahmen von Frontex-Einsätzen begangene Straftaten steht.

Sosf regt an, die Verantwortlichkeiten und die Haftung in formellen Gesetzen, statt auf Verordnungsebene, zu regeln.

Gemäss SP soll die Einleitung einer Strafverfolgung in der Schweiz nicht nur dann möglich sein, wenn der Entsendestaat ausdrücklich auf die Strafverfolgung verzichtet, sondern auch dann, wenn er sich angesichts offensichtlich krimineller Handlungen, die umfassend dokumentiert seien, damit begnügt, nicht tätig zu werden. Die vorgeschlagene Neuformulierung sei an Artikel 17 Absatz 1 lit. a des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs angelehnt.

In ähnlichem Sinne schlagen die GPS und AsyLex vor, die Bestimmung so anzupassen, dass eine weite Auslegung des Begriffs der Verweigerung der Strafverfolgung durch den Entsendestaat ermöglicht wird (z. B. wenn dieser Staat angesichts weitgehend dokumentierter, offensichtlich krimineller Handlungen nicht handelt).

Aus Sicht der SFH brauche es unabhängige Kontroll- und Beschwerdemechanismen sowie ein systematisches, dauerhaftes Monitoring, um die Grundrechtskonformität des Grenzregimes sicherzustellen.

Asylex schlägt ausserdem vor, eine Lösung für den Beginn der Frist für die Einreichung einer Strafanzeige zu finden, da die vorgesehenen drei Monate (Art. 31 StGB und 148a MStG) zu kurz seien, wenn man bedenke, wie viel Zeit sich der Entsendestaat für den ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf das Verfahren nehmen könnte.

Ausrüstung und Bewaffnung (Art. 10 E-ViZG)

Für die GPS ist zentral, dass für die Schweizerinnen und Schweizer im Einsatz für Frontex kein weitergehender Waffeneinsatz als in der Schweiz möglich sei.

Einsatzzulagen (Art. 14 E-ViZG)

Der SGB empfiehlt, die Einsatzzulage auf 100 Franken pro Tag zu erhöhen, damit sich die Einsätze für die Angehörigen des BAZG auch finanziell lohnen würden und damit attraktiv seien.

Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen (Art. 15 E-ViZG)

Der SGB empfiehlt, die Absätze 3 und 4 nicht als «Kann-Bestimmung» zu formulieren, damit sich die Einsätze auch finanziell lohnen.

Unterstützung im Verfahren (Art. 20 E-ViZG)

AsyLex möchte die Bestimmung dahingehend ändern, dass Opfern, die ein Verfahren einleiten wollen, um eine Verletzung ihrer Grundrechte durch Frontex oder eines Mitarbeitenden des BAZG geltend zu machen, die gleiche Unterstützung wie den Mitarbeitenden des BAZG gewährt werde.

Gemäss SGB soll das BAZG nicht nur in Ausnahmefällen Unterstützung leisten, sondern grundsätzlich. Dieses Anrecht auf rechtliche und finanzielle Unterstützung bei Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren erhöhe den Anreiz weiter, dass Mitarbeitende des BAZG sich für einen Frontex-Einsatz entscheiden würden.

4.2 VVWAL

Regelungen bezüglich die internationale Rückführungseinsätze (Art. 15b - 15e^{quinquies} E-VVWAL)

Die Änderungen bei den internationalen Rückführungseinsätzen (1a^{bis}. Abschnitt VVWAL) werden von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich befürwortet. Die GPS und AsyLex sind der Auffassung, die Aufteilung der Verantwortlichkeiten im Rahmen der Frontex-Rückführungen insbesondere bezüglich der Einhaltung der Grundrechte auf administrativer, zivilrechtlicher und strafrechtlicher Ebene müssten geklärt und allenfalls eine Beschwerdestelle für Opfer geschaffen werden.

Polizeiliche Begleitpersonen der Kantone (Art. 15d E-VVWAL)

Der Kanton TI weist darauf hin, dass die Verpflichtung zum Einsatz einer Polizeibegleitung bei internationalen Rückführungsaktionen eine spezielle Ausbildung erfordere. Dies habe einen entsprechenden Zeit- und Ressourcenaufwand zur Folge, welcher von den zuständigen Behörden zu tragen sei. Zudem sei zum jetzigen Zeitpunkt offen, wie viele Personen die jeweiligen Einsätze erfordern werden.

Erhöhung der Pauschale (Art. 15d Abs. 3 und 4 E-VVWAL)

Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen insbesondere die Erhöhung der Entschädigung des Bundes für die Abgeltung der polizeilichen Begleitpersonen der Kantone von heute 300 respektive 400 Franken für die Equipenleitung auf neu 600 Franken pro Tag (ausdrücklich begrüsst durch GE, LU, NW, SO, TI, VS, VKM, Die Mitte).

Inhalt der Wegweisungsverfügung (Art. 26b E-VVWAL)

Die Kantone GE, SO und TI sowie die VKM begrüssen ausdrücklich die vorgeschlagene Regelung, wonach die Wegweisungsverfügung neu auch eine Verpflichtung zum Verlassen des Schengen-Raumes sowie zur Weiterreise in den Herkunftsstaat beinhalten solle. Gemäss dem Kanton SO bringe diese Regelung in der Praxis mehr Klarheit. Nach Ansicht der VKM könne davon ausgegangen werden, dass diese Anpassung wenig zusätzlichen Aufwand mit sich bringen würde.

AsyLex erachtet die vorgesehene Ausnahmeregelung für EU/EFTA-Staatsangehörigen als unzulänglich (Art. 2 Abs. 2 und 3 AIG). Laut AsyLex und SGB sei Artikel 26b Absatz 1 Buchstaben a und b E-VVWAL aufzuheben oder es seien Ausnahmeregelungen für Personen vorzusehen, die sich legal in einem anderen Schengen-Staat aufhalten dürfen.

4.3 AsyIV 1

Nichtverfügen der Wegweisung (Art. 32 Abs. 1 E-AsyIV 1)

In dieser Bestimmung wird im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagen, den Zusatz «aus der Schweiz» zu streichen. Die Änderung stehe in Zusammenhang mit der Empfehlung der Europäischen Kommission bei der Schengen-Evaluierung der Schweiz (s. hierzu Art. 26b E-VVWAL). AsyLex und SGB erachten diese Streichung als nicht gerechtfertigt: Von einer Person aus dem Asylbereich zu verlangen, den Schengen-Raum zu verlassen, sei nicht legitim. Nichts hindere einen anderen Dublin-Staat daran, sich auf der Basis der Souveränitäts- oder der humanitären Klausel für zuständig zu erklären (Art. 17 Abs. 1 und 2 Dublin III-Verordnung).

Information und Unterstützung von Asylsuchenden durch eine Rechtsvertretung bei möglichen Grundrechtsverletzungen während Einsätzen von Frontex (Art. 52a^{bis} E-AsyIV 1)

Die Mitte, SP, HEKS, SFH, AsyLex und SGB begrüssen die Information und Unterstützung von Asylsuchenden durch eine Rechtsvertretung bei möglichen Grundrechtsverletzungen während Einsätzen von Frontex. Gemäss SP sei dies ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Grundrechtsschutzes an der Schengen-Aussengrenze.

AsyLex befürchtet, die Information könnte untergehen unter den vielen Informationen, die Asylsuchende zu Beginn des Verfahrens erhalten. SP und SGB wünschen allerdings eine Anpassung, wonach die Information über Beschwerderechte so detailliert ausfällt, dass sie von den Betroffenen auch vollumfänglich verstanden werde.

Der Kanton TI begrüsst die vorgeschlagene Regelung ausdrücklich. Der Kanton SO meint, dass eine frühe und aktive Information über Beschwerdemöglichkeiten bei Frontex falsche Hoffnungen wecken könnte. Es müsse den Betroffenen klargemacht werden, dass eine Beschwerde keinen Einfluss auf ihr Asylverfahren in Schweiz habe.

Entschädigung der Rechtsvertretung und Dauer der Rechtsvertretung (Art. 52b^{bis} E-AsylV 1)

Für HEKS ist fraglich, ob die Regelungen des Rechtsschutzes bei Grundrechtsverletzungen in Zusammenhang mit Frontex kostenneutral umgesetzt werden können (unterschiedliche Rechtsgebiete, hoher Zusatzaufwand). Die SFH ist der Ansicht, dass die Leistungserbringer des Rechtsschutzes für diese Zusatzaufgabe zusätzlich abgegolten werden müssten (sinngemäss auch AsyLex, vgl. Art. 52b^{bis} Abs. 3 E-AsylV 1).

HEKS und SFH sind der Auffassung, dass es dem Leistungserbringer freigestellt sein müsste, wer die Beratung und Unterstützung bei Frontex-Beschwerden wahrnehme. Eine zwingende Verknüpfung mit der Person der zugewiesenen Rechtsvertreterin oder dem zugewiesenen Rechtsvertreter sei nicht zweckmässig. Artikel 52b^{bis} Absatz 1 E-AsylV1 sei entsprechend anzupassen.

AsyLex möchte, dass die Unterstützung auch für das zweite Beschwerdeverfahren zur direkten strafrechtlichen Verantwortung von für Frontex im Einsatz stehende Personen gilt und erachtet wie HEKS eine rechtliche Unterstützung, die zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung endet, als ungenügend. Gemäss HEKS und SFH müsse sichergestellt werden, dass auch nach Beschwerdeeinreichung die Korrespondenz von Frontex mit der betroffenen Person besprochen werden und allfällige Nachreichungen getätigt werden können. Daher schlagen HEKS und SFH vor, Artikel 52b^{bis} Absatz 2 E-AsylV1 zu streichen oder anders zu formulieren.

Laut SP und SGB müsse die Rechtsvertretung der mutmasslichen Opfer ebenso wie diejenige der mutmasslichen Täter und Täterinnen angemessen entschädigt werden. Artikel 52b^{bis} Absatz 3 E-AsylV 1 solle mit einer zusätzlichen Entschädigung analog Artikel 20 E-ViZG ergänzt werden.

Der Kanton TI begrüsst die vorgeschlagene Regelung ausdrücklich.

Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren (Art. 52f Abs. 2^{ter} E-AsylV1)

Damit auch bei den zugelassenen Rechtsberatungsstellen in den Kantonen die Finanzierung ausreichend sichergestellt sei (auch wenn die Anzahl entsprechender Fälle dort allenfalls kleiner sein wird als in den BAZ), schlägt die SFH eine Ergänzung in einem neuen Absatz 2^{ter} vor: *«Die zusätzliche Entschädigung an die im Zuweisungskanton zugelassene Rechtsberatungsstelle ist so auszugestalten, dass diese die fachgerechte Beratung und Unterstützung nach Artikel 52b^{bis} vollumfänglich gewährleisten kann. Gemeinsame Lösungen zwischen den in den Kantonen zugelassenen Rechtsberatungsstellen sind möglich».*

Der Kanton TI begrüsst die vorgeschlagene Regelung ausdrücklich.

5 Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
Canton de Fribourg, Conseil d'État, Kanton Freiburg, Staatsrat	FR
République et canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Canton du Jura, Conseil d'État	JU
Kanton Luzern, Regierungsrat	LU
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri, Regierungsrat	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État Kanton Wallis, Staatsrat	VS
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Grüne Partei der Schweiz	GPS
Parti écologiste suisse	PES
Partito ecologista svizzero	PES
Die Mitte	Die Mitte
Le Centre	Le Centre
Alleanza del Centro	Alleanza del Centro
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Parti socialiste suisse	PSS
Partito socialista svizzero	PSS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Union syndicale suisse	USS
Unione sindacale svizzera	USS

Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / altre cerchie interessate

AsyLex	AsyLex
Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz	HEKS
Schweizerische Flüchtlingshilfe	SFH
Solidarité sans frontières	SOSF
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden	VKM
Association des services cantonaux de migration	ASM
Associazione dei servizi cantonali di migrazione	ASM